

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Bd. 1864

1864

No. 101. (8. Dezember 1864)

Die Biene.

Tageblatt für das Herzogthum Oldenburg.

Erscheint wöchentlich 6 Mal, und zwar jeden Tag außer Sonntag. Vierteljährlicher Abonnementspreis 12 1/2 gr. Infectionsgebühr für die zweimal-gehaltene Feitzelle ober deren Raum 6 sw. Bei mehrmaligen Insertionen 50 pCt. Rabatt. — Bestellungen auf „Die Biene“ werden von allen Großh. Postämtern, für die Stadt Oldenburg in der Expedition, Reienstraße N. 157, entgegengenommen.

N^o 101.

Oldenburg, Donnerstag, 8. Dezember.

1864.

Bermischte Nachrichten.

Oldenburg, 7. Dec. Der Großherzog geht heute auf einige Tage nach Jever, wo in den benachbarten Staatswaldungen Fossagen abgehalten werden. — In der Stadt Jever setzt man große Hoffnungen auf ein schon länger in Anregung gebrachtes Projekt, durch welches das Binnenfließ (Abwässerungscanal) von Jever nach Hooftiel in einen schiffbaren Wasserweg umgewandelt werden soll. Man erwartet davon einen commercieellen und industriellen Umschwung der Stadt, zumal wenn erst die Schienenwege bis an die Bade gehen und Diefriesland, wie dies beabsichtigt ist, canalisirt sein wird. Nach den zur Zeit darüber stattfindenden Verhandlungen wird die zu treffende Einrichtung als eine Staatsache aufgefaßt. Sie wird indeß erst zur Verwirklichung kommen können, wenn die dabei zunächst interessirten Theile an der Tragung der Kosten sich beteiligen.

Esens, 3. Dec. Vor etwa acht Tagen wurden 5 Mitzglieder einer in einem schlechten Nuse stehenden Familie aus Neugande nach Aurich abgeführt, welche dem Vernehmen nach verdächtig sind, dem Kaufmann J. Wammen zu Warden in Beverland mittels Einbruchs Manufakturwaaren zc. zum Werthe von reichlich 200 Thlrn., ferner von einer Bleiche in Gottels im Oldenburgischen Wäsche, und zu Werdumer alten Grashaus Amts Wittmund Zimmergeräthschaften gestohlen zu haben. Nach der Ausdehnung dieses Reviers zu schließen gehören die gefänglich eingezogenen Personen höchst wahrscheinlich zu einer weit verzweigten Diebesbande. Von den Manufakturwaaren, welche vom Gen'd'armee-Wachtmeister S. hieselbst theils in der Wohnung der Verdächtigen in Strohschöfe eingeroßt und verpackt, gefunden und theils in Esens, wo sie verkauft, ermittelt worden, sind für etwa 50 Thlr. wieder herbeigeschafft; auch sind die von der Bleiche in Gottels und die zu Werdumer alten Grashaus entwandten Gegenstände zum größten Theile in der Wohnung der Verdächtigen gefunden worden. Es sieht demnach anzunehmen, daß diese Personen vorerst in Haft verbleiben werden.

Hamburg, 6. Dec. Etwa 50 dänische, meistens Reserveoffiziere sind hier eingetroffen oder werden noch erwartet. Dieselben wollen von hier nach Newyork reisen und in der Unionsarmee Dienste nehmen.

Paris, 5. Dec. Aus Messina wird die Ankunft einer neuen Ueberlandpost telegraphirt. Afghanistan befand sich in vollem Aufstande. Die Russen hatten neuerdings den Khan von Chokand, der 6000 Mann einbüßte, geschlagen und 18 Städte verbrannt. In der indischen Ostküste hatte wiederum ein fürchterlicher Drafan gewüthet, dem Tausende zum Opfer gefallen waren. Masulipatan war überschwemmt.

Newyork, 26. Nov. General Sherman rückt in 2 Colonnen auf Augusta und Macon vor, indem er Städte verbrennt und das Land verwüstet; derselbe steht 20 Meilen und

General Gordon 50 Meilen von Macon. General Beauregard zeigt in einer Proclamation an, daß er nach Georgia Hilfe bringen werde.

Bern, 2. Dec. Der Telegraph hat Ihnen bereits gemeldet, daß das Dr. Hermann Demme-Drama endlich sein trauriges Ende gefunden. Aus zuverlässiger Quelle folgendes Näheres: Schon gestern Mittag hatte der unglückliche Vater, Prof. Dr. Demme, von seinem Sohne einen aus Genua vom 29. Nov. datirten Brief erhalten, welcher meldete, daß derselbe den Genfer See mit dem Golf von Genua vertauscht habe und er im Vereine mit seiner Braut statt unter schweizerischem, unter italienischem Himmel diesem irdischen Leben entlagen werde. Gleich nach diesem Briefe traf eine telegraphische Depesche des schweizerischen Consuls in Genua an den Bundesrath ein, des Inhalts, Dr. H. Demme und Flora Trümph seien am 29. Nov. Abends in Novi bei Genua eingetroffen, im Hotel d'Angleterre abgestiegen, wo sie am Morgen des 30. Nov. auf ihrem Zimmer todt in ihrem Blute gefunden worden seien, welche Nachricht dann durch eine später eingetroffene telegraphische Depesche ebenfalls an den Bundesrath dahin berichtet wurde, daß der Tod der beiden Unglücklichen durch Gift erfolgt sei. Dr. H. Demme muß gewußt haben, daß die Polizei auf seiner Spur war. Die Polizei von Genua hatte bereits Weisung zu seiner Verhaftung erhalten. Bis heute Abend wird im Bundespalais auf telegraphischem Wege das Resultat der Autopsie der beiden Leichname erwartet, welche im Laufe des heutigen Tages durch das Untersuchungsamt in Genua vorgenommen werden soll.

Ein Criminalfall in Breslau.

Im Sommer 1862 war der Haushälter Klein, in Diensten eines auf dem Blicherplage in Breslau wohnhaften Kaufmannes, des Morgens in seinem Bette mit zerhacktem Schädel und entsetzlich am Körper verstümmelt todt vorgefunden worden; gleichzeitig war auch der dem Erschlagenen gehörige Kasten erbrochen und eine Menge ihm gehöriger Sachen gestohlen worden. Trotz der umfassendsten Recherchen Seitens der Polizei-Behörde war es lange nicht möglich, auch nur die geringste Spur des Thäters zu entdecken, bis nach einigen Monaten der Cigarren-Arbeiter Nicolaus, ein vielfach bestrafter Mensch, der That verdächtig schien und deshalb unter Anklage gestellt wurde. Obwohl nun Nicolaus im Besitze einer Weste gefunden wurde, die dem Ermordeten gehört hatte, und obwohl er sein Alibi in der Mordnacht nicht nachweisen konnte, auch ein Nähmädchen gesehen haben wollte, wie er am frühen Morgen nach jener Nacht blutige Wäsche im Flusse gewaschen habe, wurde er doch von den Geschworenen freigesprochen. So ruhte die dunkle That. Da wurde in diesem Frühjahr bei Gelegenheit der hiesigen landwirthschaftlichen Ausstellung ein Mann verhaftet, der einige Zeit vorher einen frechen Diebstahl ausgeführt hatte und von der Bestohlenen wiedererkannt

Aus dem Schwurgerichtssaal.

Dienstag, 6. December.

Dritter Fall. Präsident: W. Dannenberg; St.-Anwalt: OSA. Müller; Verteidiger: OSA. Dr. Vargmann.
Der für den heutigen Vormittag angelegte Fall nahm längere Zeit in Anspruch als vorauszusehen war. Erst um 4 Uhr Nachmittags wurde das Urtheil gesprochen, so daß der Beginn der nächsten Sache bis 5 1/2 Uhr ausgesetzt werden mußte.

worden war. Nach dem Polizei-Gefängnisse gebracht, fiel dem Criminal-Polizeibeamten der Rock des Gefangenen auf. Dieser Rock schien nach der dem Beamten bekannten Beschreibung genau auf den bei dem Erschlagenen Klein vermischten Rock zu passen, und man glaubte daher von Neuem, dem Mörder auf der Spur zu sein. In der That wurde nun der Besitzer dieses Rockes, David Stürze, wegen jenes Mordes angeklagt. In der Audienz-Verhandlung stellte sich auf das evidenteste heraus, daß der Rock dem Klein gehört hatte, und Stürze war nicht im Stande, auch nur im Entferntesten nachzuweisen, wie er in den Besitz desselben gekommen sei. Es wurde dem Angeklagten ferner nachgewiesen, daß er, obwohl er zu jener Zeit seinen Wohnort sechs Meilen von Breslau auf dem Lande hatte, während der Nacht, in der Klein ermordet worden war, hier in Breslau gewesen sei, ohne daß Stürze auch nur annähernd zu beweisen vermochte, bei wem er jene Nacht zugebracht habe.

Die Art der Ausführung der That hatte ferner darauf hingewiesen, daß nur Jemand, welcher genau mit den Localitäten bekannt war, Klein gemordet haben konnte. Namentlich sprach dafür, daß am Morgen nach der That die Hausthür sowohl als die Thür der Kammer, in welcher Klein geschlafen, gut verschlossen waren, und daß die beiden Schlüssel, welche Klein in seiner Verwahrung hatte, fehlten, und zwar aus einem Bunde von beinahe 20 Schlüsseln. Stürze aber war der Vorgänger des Klein im Dienste gewesen. Endlich war für den Angeklagten charakteristisch, daß er während des vorigen Jahres eines Tages bei einer Frau hier selbst erschienen war, unter dem Vorgeben, auf deren Mann warten zu wollen. Die Frau forderte wiederholt den ihr verdächtig scheinenden Menschen auf, sich doch zu setzen. Er aber lehnte es ab und suchte statt dessen die Frau zu überreden, ihren achtjährigen Knaben, den sie bei sich hatte, wegzuschicken. Der Frau wurde immer unheimlicher in der Nähe dieses Menschen, und als sie endlich nach ihrer an das Wohnzimmer stoßenden Kammer ging, warf er ihr — wie sie sich ausdrückte — einen solchen Wortblick zu, daß sie aus ihren eigenen Wohnung davon lief und in ihrer Verwirrung, statt Varn zu machen, ihren Mann aufsuchen ging. Die Zwischenzeit hatte Stürze dazu benützt, eine Menge Geld und geldwerther Sachen zu stehlen und sich dann eilig zu entfernen. Einige Tage nach diesem Diebstahle fand aber die Frau unter dem Schranke ein haarscharf geschliffenes Schlachtmesser, so daß die Vermuthung nahe lag, Stürze habe auch hier einen Raubmord intendirt und sei nur durch die gleichzeitige Anwesenheit des Knaben an dessen Ausführung verhindert worden. In ähnlicher Weise bekundete schließlich noch ein Zeuge, daß Stürze ihm, weil er sich beschwert hatte, Stürze habe ihm 18 Groschen gestohlen, gedroht habe, „wenn er nicht still sei, würde er ihm mit dem Messer durch den Leib fahren“. Alle diese Indicien überzeugten indeß die Geschwornen nur in so weit von der Schuld des Stürze, daß sie mit sieben gegen fünf Stimmen ihr verurtheilendes Verdict über ihn ansprachen. Dieser Spruch, welcher bei solchem Stimmverhältnisse nach preussischem Rechte durch den Gerichtshof ergänzt werden muß, wurde jedoch von letzterem wiederum aufgehoben und Stürze von der Anklage des Mordes freigesprochen. Damit erscheint dieser Mord noch immer nicht aufgeklärt, und wir hoffen kaum, daß es etwa später noch gelingen dürfte, den wahren Mörder zu entdecken.

Es springt in die Augen, daß dieser Fall dem Müller'schen in London sehr ähnlich ist. Desto ungleicher ist das Verhalten der Geschwornen. In England würde man vielleicht zur Vermeidung von Weitläufigkeiten einfach Nicolaus gehängt haben, und Stürze hätte sich 2000 Thlr. verdienen können, womit wir übrigens kein bestimmtes Urtheil ausgesprochen haben wollen. Wir behaupten nur, daß zu wenig und zu schlecht geprüfte Thatfachen vorlagen, um Franz Müller für den Mörder von Briggs zu erklären. S. 3.

Ein Colon aus der Neuentfirchner Gemeinde, ein junger, nicht unvernünftiger Mann war der Mißhandlung mit dem Erfolge der Verstümmelung angeklagt. Nach der Anklage hat er am Abend des Sommermarktes im Wirthshause Streit bekommen und nach Trennung von seinem anfänglichen Gegner sich gegen den Schwager des Wirths, der Ruhe stiften wollte, gewandt, diesen in den Finger gebissen und sein Opfer trotz der Bemühungen der übrigen Anwesenden wohl zehn Minuten mit den Zähnen festgehalten. Der Finger — es ist der Mittelfinger der rechten Hand — ist von dem dortigen Arzte nach vergeblichem Versuche die Entzündung der Knochenhaut zu besitzigen amputirt. Der Angeklagte will sich des ganzen Vorgangs nicht erinnern; die genossenen geistigen Getränke und die Aufregung des Kampfes hätten sein Bewußtsein aufgehoben. Die Verhandlung bietet das Bild einer tumultuarischen Wirthshausceae, in der sich die einzelnen Handlungen, die Reihenfolge und der Zusammenhang derselben nicht genau feststellen lassen. Es geht aber aus den Zeugenaussagen hervor, daß der Verletzte Ruhe und Ordnung hat herstellen wollen, daß er mit dem Angeklagten handgemein geworden, dessen Finger in den Mund bekommen und längere Zeit energisch mit den Zähnen festgehalten hat. Zwei Aerzte geben ihr Gutachten ab, daß die Abnahme des Fingers nothwendig gewesen und daß der Verlust desselben im medizinischen Sinne als Verstümmelung zu bezeichnen sei. Die Verteidigung bestreitet das Vorhandensein einer Verstümmelung im Sinne des Gesetzes, sucht strafausschließende Momente in dem Zustand des Angeklagten nachzuweisen und macht eventuell mitbernde Umstände geltend.

Die Geschwornen bejahen die Frage, ob der Angeklagte sich einer vorsächlichen Körperverletzung schuldig gemacht, ob der Erfolg der Verletzung eine Verstümmelung sei sowie das Vorhandensein mildernder Umstände. Von zwei Nebenanklagen — auf vorsächliche leichte Mißhandlung des Wirths und vorsächliche Vermögensbeschädigung durch Zerschlagen von Flaschen gerichtet — wird der Angeklagte frei gesprochen. Der Gerichtshof erkennt dem Antrage des Oberstaatsanwalts gemäß auf 8 Monat Gefängniß.

In den beiden nächstfolgenden Fällen haben wir Verbrechen wider die Sittlichkeit zu beklagen und wird voraussichtlich nur die Urtheilspublikation in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Oldenburgische Spar- und Leihbank

den 7. December.		gekauft	verkauft
Kronen gegen Courant	9 Thlr. 7 1/2 gr.	9 Thlr. 8 gr.	
„ prß. Cassenssch.	9 Thlr. 8 1/4 gr.	9 Thlr. 8 3/4 gr.	
Pistolen gegen Courant	110 1/6 0/10	110 1/3 0/10	
„ prß. Cassenssch.	110 1/2 0/10	110 2/3 0/10	
Preuß. Cassenssch. gegen Ort.	1 3/4 0/10	1 5/8 0/10	Decort
Hannov., Leipziger do.	1 2/5 0/10	1 5/8 0/10	Decort
Wilde do.	1 1/2 0/10	1 1/4 0/10	
Preussische Bankwechsel	1 1/2 0/10	1 1/4 0/10	
4 0/10 Oldenb. Landes-Obl.	101 0/10	101 1/2 0/10	

Marktpreise.

Oldenburg, den 7. December.

Roggen à Scheffel	45—46 Grt.	Bohnen à Kanne	8 Grt.
Hafers	22—23 „	Butter à Pfd.	20—21 „
Kartoffeln	16—17 „	Eier à Ddo.	11 „
Buchweizen	32—33 „	Schinken, pr. Pfd.	12 1/2 „
Erlösen à Kanne	5	Speck	